



STATUTEN

14. November 2011

STATUTEN

Alle Bezeichnungen in diesen Statuten gelten sowohl für weibliche als auch männliche Personen.

I. Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen kmu-vereinigung richterswil/samstagern (nachfolgend kmu-rs genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Der Sitz der kmu-rs befindet sich am Domizil des Präsidenten.

Art. 2 Zugehörigkeit

Die kmu-rs ist Mitglied folgender Organisationen:

- Kantonaler Gewerbeverband Zürich (KGV);
- Unternehmervereinigung Bezirk Horgen (UVH).

II. Zweck und Aufgaben

Art. 3 Zweck und Aufgaben

Die kmu-rs bezweckt die Förderung der Klein- und Mittelunternehmen (KMU) von Richterswil/Samstagern. Sie vertritt die Interessen ihrer Mitglieder in wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Fragen, insbesondere durch:

- Information der Mitglieder, der Behörden und der Öffentlichkeit;
- Pflege von guten Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern sowie mit Persönlichkeiten, Organisationen und Behörden, welche den Interessen der kmu-rs oder ihren Mitgliedern dienlich sein können;
- Förderung von Persönlichkeiten, die den Interessen von KMU nahe stehen, bei kommunalen und kantonalen Wahlen;

- gemeinsames Vorgehen bei kommunalen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen, welche die Interessen von KMU berühren können;
- Information über Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten.

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Arten von Mitgliedern

Die kmu-rs kennt:

- Vollzahlende Mitglieder;
- Frei-Mitglieder;
- Ehren-Mitglieder.

Art. 5 Vollzahlende Mitglieder

Vollzahlende Mitglieder werden können:

- a) natürliche und juristische Personen, die Inhaber oder Teilhaber eines wirtschaftlich orientierten Unternehmens sind, dessen Sitz bzw. Filiale sich in der Gemeinde Richterswil-Samstagern befindet, wobei die Generalversammlung bezüglich des Sitz-Erfordernisses Ausnahmen gestatten kann;
- b) natürliche Personen, die leitende Angestellte eines Unternehmens im Sinne von Ziffer 5.a bzw. eines Unternehmens sind, welches zwar die Sitzvorschriften von Ziffer 5.a nicht erfüllt, die jedoch selber ihren Wohnsitz im Gebiet gemäss Ziffer 5.a haben, wobei die Generalversammlung bezüglich des Wohnsitz-Erfordernisses Ausnahmen gestatten kann.

Das schriftliche Aufnahmegesuch ist dem Vorstand einzureichen. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Art. 6 Frei-Mitglieder

Zu Frei-Mitgliedern können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes natürliche Personen ernannt werden, die nicht mehr im Geschäftsleben aktiv sind und während mindestens

fünfzehn Jahren Mitglieder im Sinne von Ziffer 5 waren.

Art. 7 Ehren-Mitglieder

Zu Ehren-Mitgliedern können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes natürliche Personen ernannt werden, die sich während ihrer Mitgliedschaft um die Förderung der KMU bzw. der kmu-rs-Interessen besonders verdient gemacht haben.

Art. 8 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der kmu-rs beinhaltet auch die Mitgliedschaft im KGV und in der UVH.

Art. 9 Austritt

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet in jedem Fall mit deren Tod, jene von juristischen Personen mit dem Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit.

Der Austritt von Mitgliedern ist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Mitglieder, die den Interessen oder Beschlüssen der kmu-rs zuwiderhandeln oder das Vereinsleben nachhaltig stören, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor einem Ausschluss ist ein Mitglied in jedem Fall anzuhören.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch am Vereinsvermögen. Mitglieder, deren Mitgliedschaft aus einem der oben genannten Gründen während des Vereinsjahres erlischt, haben keinen Anspruch auf ganze oder anteilmässige Rückerstattung des für das betreffende Vereinsjahr bezahlten Mitgliederbeitrages.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 10 Rechte

Die Mitglieder haben die Rechte, die ihnen gemäss Gesetz und gemäss den Statuten der kmu-rs zustehen.

Art. 11 Pflichten

Die Mitglieder haben sich den Statuten und den Beschlüssen der Generalversammlung zu unterziehen.

Art. 12 Finanzielle Beiträge

- a) Vollzahlende Mitglieder haben den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten, in welchem der UVH- und der KGV-Beitrag enthalten sind.
- b) Frei- und Ehrenmitglieder sind von allen finanziellen Beitragspflichten befreit.
- c) Vorstandsmitglieder sind von allen finanziellen Beitragspflichten befreit.

V. Organisation und Verwaltung

Art. 13 Organe

Die Organe der kmu-rs sind:

- A die Generalversammlung;
- B der Vorstand;
- C die Revisionsstelle.

A die Generalversammlung

Art. 14 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der kmu-rs.

Die ordentliche Generalversammlung findet in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres statt.

Art. 15 Einberufung

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder durch den Vorstand schriftlich eingeladen, unter Angabe der zu behandelnden Traktanden. Die Einladung ist mindestens 30 Tage im Voraus zu versenden.

Art. 16 ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt,

- a) falls es der Vorstand für angemessen erachtet;
- b) falls dies von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Traktanden schriftlich verlangt wird.

Art. 17 Anträge

Damit Anträge von Mitgliedern als Traktanden für die Generalversammlung in die Traktandenliste der Generalversammlung aufgenommen werden können, sind sie bis spätestens 45 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Verspätet eingereichte Traktanden werden an der folgenden Generalversammlung behandelt.

Art. 18 Befugnisse

Der ordentlichen Generalversammlung stehen die folgenden Befugnisse zu:

- a) Wahl der Stimmenzähler;
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- c) Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes;
- e) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- f) Beschlussfassung über das Budget;
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- h) Wahl des Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder;
- i) Wahl der Revisionsstelle;
- j) Aufnahme von neuen Mitgliedern;
- k) Ernennung von Freimitgliedern;
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- m) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
- n) Behandlung von fristgerecht eingereichten Anträgen von Mitgliedern;
- o) Mitgliedschaft bei übergeordneten oder verwandten Verbänden;
- p) Änderung der Statuten;
- q) Auflösung der kmu-rs
- r) Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses bei Auflösung des Vereins.

Art. 19 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten geleitet, im Verhinderungsfall von der Stellvertretung. Über alle Verhandlungen der Generalversammlung ist mindestens ein Beschlussprotokoll zu führen.

Art. 20 Stimm- und Wahlrecht

Jedes Mitglied verfügt in der Generalversammlung über eine Stimme. Die Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 21 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

B der Vorstand

Art. 22 Vorstand

Die Generalversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für eine Amtsdauer von einem Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern:

- a) Präsident;
- b) Vizepräsident;
- c) Aktuar;
- d) Rechnungsführer;
- e) ein bis fünf Beisitzer.

Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 23 Vorstandssitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder dessen Stellvertretung, so oft es die anstehenden Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht.

Art. 24 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- a) Leitung der kmu-rs und deren Vertretung nach aussen;
- b) Besorgung der laufenden Geschäfte;
- c) Vorbereiten der Generalversammlung;
- d) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Durchführung des Jahresprogramms;
- g) Vorbereitung und Durchführung von Projekten;
- h) Bildung von Arbeitsgruppen;
- i) Parolenfassung zu Wahlen und Abstimmungen.

Art. 25 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Er beschliesst mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichtscheid. Über die Vorstandssitzung wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

C die Revisionsstelle

Art. 26 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren als Revisionsstelle. Es kann auch eine Treuhandgesellschaft als Revisionsstelle bestimmt werden. Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 27 Revisionsbericht

Die Revisionsstelle prüft die Vereinsrechnung sowie allfällige Nebenrechnungen und erstattet der Generalversammlung den schriftlichen Revisionsbericht samt Antrag.

VI. Finanzwesen

Art. 28 Einnahmen

Die Einnahmen der kmu-rs setzen sich u.a. zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen;
- b) freiwilligen Zuwendungen, Schenkungen, Sponsoring usw.;

- c) Erlös aus der Vereinstätigkeit;
- d) Vermögenserträgen.

Art. 29 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 30 Unterschriftenregelung

Der Präsident und der Vizepräsident führen mit dem Aktuar und dem Rechnungsführer die Kollektivunterschrift zu Zweien.

Art. 31 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der kmu-rs haftet ausschliesslich das kmu-rs-Vermögen. Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist auf Fr. 50.- begrenzt. Eine weitere Haftung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Information

Art. 32 Mitteilungen

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die Adressen, welche der kmu-rs von den Mitgliedern zuletzt gemeldet worden sind.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 33 Statutenänderungen

Statutenänderungen können nur von der Generalversammlung vorgenommen werden. Sie sind mit dem genauen Text in der Einladung zur Generalversammlung bekannt zu geben.

Zur Statutenänderung bedarf es der Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 34 Auflösung der kmu-rs

Zur Auflösung der kmu-rs bedarf es der Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Wird die kmu-rs aufgelöst, trifft die Generalversammlung die nötigen Entscheide über das Archiv, die vorhandenen Materialien und entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses.

Der Liquidationserlös wird dem Gemeinderat Richterswil solange zur Verwaltung übergeben, bis sich eine neue Vereinigung im Sinne von Art. 3 der vorliegenden Statuten bildet.

Sollte sich innert 20 Jahren seit der Auflösung keine neue Vereinigung bilden, so ist das dann zumal vorhandene Liquidationsvermögen einer gemeinnützigen, lehrlingsbetreuenden Institution zukommen zu lassen.

Art. 35 Übergangsbestimmungen

Die neuen Statuten ersetzen diejenigen vom 5. April 2006.

Sie wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 14. November 2011 genehmigt und treten per sofort in Kraft.

kmu-vereinigung richterswil/samstagern

Der Präsident
Hans-Jörg Huber

Die Aktuarin
Evelyn Meuter